

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stauffis Messebau AG

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung. Durch die Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung erklärt der Auftraggeber, dass er mit diesen AGB einverstanden ist. Stauffis Messebau AG behält sich vor, diese AGB jederzeit anzupassen.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Stauffis Messebau AG und deren Gegenzeichnung durch den Auftraggeber rechtsgültig zustande.

3. Übertragbarkeit von Leistungen

Stauffis Messebau AG ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Auftrag beziehungsweise Leistungen für den Kunden ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.

4. Preise/Preisänderungen

Die vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden, sofern nicht anders lautend vereinbart. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die messeseitigen Anschlusskosten sowie die Gebühren aller Art (wie Leerguteinlagerung, Entsorgungskosten, Wasser, Strom, Versicherungen etc.), die von der Messegesellschaft, Spediteuren, Logistikunternehmen, Zollbehörden und weiteren Parteien erhoben werden, nicht inbegriffen. Diese werden zusätzlich separat in Rechnung gestellt oder von der Messegesellschaft oder anderen Parteien direkt verrechnet.

Sonder- und Zusatzarbeiten oder Änderungswünsche, die nach Vertragsabschluss oder vor Ort aufkommen, werden zusätzlich separat in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Pauschalaufträgen.

5. Zahlungsbedingungen

Sofern keine andere Vereinbarung besteht, werden 50 % der Auftragssumme nach Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung, 10 Tage rein netto, fällig. Die restlichen 50 % werden 30 Tage nach Erhalt der Schlussrechnung rein netto zur Zahlung fällig. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann Leistungsverzögerungen nachschieben. Der Verzug des Kunden berechtigt Stauffis Messebau AG Leistungen einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten.

6. Sonderkonditionen/Gegenverrechnung

Sonderkonditionen sind nur vor Vertragsabschluss und in Schriftform zulässig. Die Verrechnung gegenseitiger Ansprüche ist ebenfalls nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich.

7. Eigentum/Miete

Alle Bestandteile des Auftrages sind in Miete und sind Eigentum der Stauffis Messebau AG, Ausnahmen werden ausdrücklich vereinbart. Die Mietdauer beginnt bei der Übergabe des Mietmaterials und endet mit der Rückgabe des Mietmaterials und beträgt höchstens 21 Tage. Nach dieser Zeit tritt ein Kostenzuschlag für Langzeitmiete in Kraft.

8. Auftragsbezogene Anfertigungen/Kaufmaterial

Auftragsbezogene Spezialanfertigungen gehen in den Besitz des Auftraggebers über, eventuell integriertes Mietmaterial bleibt Eigentum von Stauffis Messebau AG. Auftragsbezogene Anfertigungen können auf Wunsch des Auftraggebers kostenpflichtig eingelagert werden. Stauffis Messebau AG übernimmt aber keine Haftung für Schäden für Transport- oder Handling-Schäden. Nebst den Einlagerungskosten werden dem Auftraggeber die Kosten für Aufwand, Handling und Auslieferung offeriert und in Rechnung gestellt.

9. Übergabe/Prüfungspflicht

Die Stauffis Messebau AG ist verpflichtet, das Mietobjekt am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Termin dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber seinerseits verpflichtet sich, das Mietobjekt zu prüfen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Stauffis Messebau AG wird diese schnellmöglich beheben. Der Auftraggeber bestätigt die Übergabe mit seiner Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll.

10. Haftung / Versicherung

Der Auftraggeber haftet bei Verlust oder Beschädigung der Mietobjekte ab Übergabe bis zur Rückgabe des Mietobjekts. Die Versicherung des eigenen Materials und der Exponate ist ebenfalls Sache des Auftraggebers.

Bei Verlust besteht eine Haftung im Umfang des Wiederbeschaffungspreises. Bei Beschädigung haftet der Auftraggeber in Höhe der erforderlichen Reparatur/Instandstellung soweit die Beschädigung auf unsachgemässe Behandlung zurückzuführen ist.

11. Mängel

Stellt der Auftraggeber vor der Standübergabe Mängel fest, so muss er diese Stauffis Messebau AG sofort melden. Mängel, die nach der Standübergabe bemerkt werden, sind ebenfalls sofort Stauffis Messebau AG zu melden. Stauffis Messebau AG wird sich bemühen, diese Mängel noch vor Messebeginn zu beheben, eine Garantie dafür ist nicht gegeben.

12. (Lieferung) Leistungserfüllung/Verzögerungen

Liefer- und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Stauffis Messebau AG entsprechend bestätigt sind. Die Einhaltung der Liefer- und Ausführungsfristen kann nur garantiert werden, wenn die erforderlichen Leistungen seitens des Auftraggebers erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall und entstehen daher Mehraufwand und/oder Mehrkosten für Stauffis Messebau AG, so werden diese vollumfänglich an den Auftraggeber weiterverrechnet. Um solche Mehrkosten zu vermeiden, ist der Auftraggeber angehalten:

- alle benötigten Anmeldungen und eventuelle behördlichen Bewilligungen rechtzeitig einzuholen,
- alle technischen Angaben (Strom, Wasser, IT etc.) vor Ablauf der Einreich-/Anmeldefrist Stauffis Messebau AG mitzuteilen,
- Vorlagen, Dateien (EPS) für die grafische Umsetzung spätestens 30 Tage vor Aufbaubeginn an Stauffis Messebau AG weiterzuleiten,
- die Voraus-/Teilzahlung in der angegebenen Frist zu bezahlen.

Die Lieferungs-/Ausführungsfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer Hindernisse, die ausserhalb der Kontrolle von Stauffis Messebau AG liegen wie Höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Verbote, Pandemien, Transport- und Betriebsstörungen, Umstände, die die Herstellung respektive Lieferung übermässig erschweren oder ganz verunmöglichen. Für Schäden, die daraus entstehen, übernimmt Stauffis Messebau AG keine Haftung.

13. Transport

Der Transport der Vertragsgegenstände an den Lieferort/Ausführungsort wird von Stauffis Messebau AG durchgeführt. Der Auftraggeber trägt hierfür keine Haftung. Übernimmt Stauffis Messebau AG den Transport von kundeneigenem Material, so obliegt die Haftung dafür vollumfänglich beim Auftraggeber.

14. Rücktritt/Annulationskosten

Bei Rücktritt, Vertragsauflösung oder Nichteinhaltung des Vertrages durch den Auftraggeber betragen die Annulationskosten:

- bis 120 Tage vor Anlass 20% des Auftragswertes
- bis 90 Tage vor Anlass 50% des Auftragswertes
- bis 30 Tage vor Anlass 75% des Auftragswertes
- danach 100% des Auftragswertes.

Sind Stauffis Messebau AG bis zur Annulation durch Vorbereitungsarbeiten bereits Kosten entstanden, so werden diese zuzüglich zu den oben genannten Annulationskosten in Rechnung gestellt.

15. Urheberrecht

Alle von Stauffis Messebau AG dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Bilder, Pläne, Skizzen, Formulare und Layouts sind Eigentum von Stauffis Messebau AG. Sie unterliegen dem Urheberrecht. Eine Weitergabe an Dritte, das Erstellen von Kopien oder die Umsetzung sind nur mit schriftlicher Erlaubnis von Stauffis Messebau AG erlaubt.

16. Druckerzeugnisse

Erteilt der Auftraggeber das «Gut-zum-Druck», sei es mündlich oder auf elektronischem Weg und gibt damit die Druckfreigabe, geht die Haftung für eventuelle Fehler auf den Auftraggeber über soweit die Fehler nicht durch technische Mängel in der Produktion verursacht wurden.

17. Anwendbares Recht/Gerichtstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort aller sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Verpflichtungen ist Reinach AG. Alle Vereinbarungen mit Stauffis Messebau AG unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

18. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des zwischen der Stauffis Messebau AG und dem Auftraggeber geschlossenen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus irgendeinem Grund unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.